

Antrag

an die 185. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 10. November 2023

Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes: Wahlgerichtsstände auch bei Kündigungs- und Entlassungsanfechtungen

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG) sieht als Erleichterung für Arbeitnehmer:innen Wahlgerichtsstände vor, d.h. Kläger können außer dem Gericht des Unternehmenssitzes auch am Gericht des Wohnortes des Klägers oder dessen Arbeitsleistung oder der Entgeltleistung klagen (§ 4 Abs. 1 ASGG). Hat also das Unternehmen seinen Sitz z.B. in Wien, der Kläger aber wohnt in Tirol, kann in Innsbruck geklagt werden. Nicht so bei betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten: Hier ist gemäß § 5 ASGG nur jenes Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel sich der Betrieb befindet – das wäre beim vorigen Beispiel somit Wien.

Nun mag das bei „echten“ betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten, bei denen der Betriebsrat als Kläger auftritt, noch relativ unbedenklich sein, befindet sich der Betriebsrat ja im Regelfall am Betriebssitz und hat hier soweit keinen Nachteil. Zu den betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten zählen allerdings auch Kündigungs- und Entlassungsanfechtungen gemäß §§ 105 und 106 ArbVG, da hier primär der Betriebsrat klagslegitimiert ist und erst in zweiter Linie der bzw. die betroffene Arbeitnehmer:in. Da aber in der Praxis bei Kündigungs- und Entlassungsanfechtungen der Betriebsrat selten als Kläger auftritt, sondern die gekündigte oder entlassene Person und außerdem gemäß § 107 ArbVG in betriebsratslosen Betrieben das Anfechtungsrecht ausschließlich der gekündigten oder entlassenen Person selbst zukommt, entsteht durch den zwingend vorgegebenen Gerichtsstand „Betriebssitz“ in der Praxis ein erheblicher Nachteil und eine massive Erschwernis in der Rechtsdurchsetzung.

Ein Gerichtsverfahren stellt für gekündigte Arbeitnehmer:innen ja an sich schon eine Hürde und Überwindung dar, da es alles andere als angenehm ist, gegen den bisherigen Arbeitgeber gerichtlich aufzutreten und die Aufhebung der Kündigung oder Entlassung zu begehren.

Wenn dies auch noch mit einer Prozessführung an einem weit entfernten Gerichtsstandort verbunden ist, verzichten Arbeitnehmer:innen häufig auf ihre gerichtliche Rechtsdurchsetzung, was jedoch nicht im Sinne der Rechtsordnung sein kann.

Die hier geschilderte Problematik war in der Vergangenheit kaum von Bedeutung, da es bisher ohne Probleme möglich war, am örtlich unzuständigen Gericht (Wohnort, Arbeitsort) zu klagen, weil dieser Mangel durch das unwidersprochene Einlassen des Prozessgegners (= Arbeitgeber) auf den Prozess geheilt wird und – warum auch immer – die beklagten Arbeitgeber in der Vergangenheit die örtliche Unzuständigkeit so gut wie nie eingewendet und auch Gerichte diesen Umstand nicht amtswegig aufgegriffen haben.

Das hat sich mittlerweile geändert:

Gerichte greifen die örtliche Unzuständigkeit nun regelmäßig amtswegig auf und überweisen an das zuständige Gericht. Begründet wird dies von den Gerichten mit dem großen Arbeitsanfall, der bei Gericht besteht.

Es ist daher die oben dargelegte, im Grunde immer schon bestandene Problemstellung nunmehr akut geworden, weswegen es notwendig wird, die Regelung des § 5 ASGG für den Bereich der Kündigungs- und Entlassungsanfechtungen insoweit zu entschärfen, als durch eine Änderung des ASGG, etwa durch die Schaffung eines neuen § 5 f ASGG, die Regelung über die Wahlgerichtsstände des § 4 Abs. 1 ASGG anwendbar gemacht wird.

Die 185. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesregierung und den Minister für Arbeit und Wirtschaft sowie die Ministerin für Justiz auf, eine Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes in der Weise vorzunehmen, dass die Regelung des § 5 ASGG ergänzt wird durch Schaffung eines § 5f ASGG, wonach bei Kündigungs- und Entlassungsanfechtungen nach §§ 105 ff ArbVG die Zuständigkeit der Wahlgerichtsstände nach § 4 Abs. 1 ASGG eingeräumt wird.